

AUFSATZ

Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Rechtsanwalt, Köln

Die Handlungsvollmacht – Erteilung, Umfang, Mißbrauch und Erlöschen

Im Anschluß an die Ausführungen zur Prokura (DStR 1993, 1186ff.) soll in komprimierter Form gezeigt werden, welche Rechtsfragen im einzelnen bei Erteilung und Erlöschen einer Handlungsvollmacht auftreten können.

1. Gegenstand der Handlungsvollmacht

Gem. § 54 Abs. 1 HGB erstreckt sich die Handlungsvollmacht „auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt“. Die auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtete Vollmacht ist daher Handlungsvollmacht, sofern sie keine Prokura ist¹. Begrifflich ist die Handlungsvollmacht ein Unterfall der allgemeinen Vollmacht, wie sie in den §§ 164ff. BGB geregelt ist. Sofern also eine Vollmacht Vertretungsmacht zur Vornahme der in § 54 Abs. 1 HGB genannten Geschäfte verleiht, ist sie eine Handlungsvollmacht².

2. Die Parteien

Unabhängig von der Rechtsform kann eine Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB durch jeden *Inhaber eines Handelsgeschäfts* erteilt werden. Da die in § 4 Abs. 1 HGB vorgesehene Beschränkung für die Handlungsvollmacht nicht gilt, kann auch ein *Minderkaufmann* eine Handlungsvollmacht, nicht jedoch eine Prokura erteilen. Indessen ist § 54 HGB auf Personen, welche kein Grundhandelsgewerbe betreiben und die Kaufmannseigenschaft auch nicht durch Eintragung im Handelsregister erworben haben, anzuwenden³.

Wie stets im Vertretungsrecht setzt die Erteilung einer Handlungsvollmacht voraus, daß zwischen dem Kaufmann einerseits und dem zu Bevollmächtigenden andererseits *Personenverschiedenheit* besteht. Im Grunde genommen gelten hier die gleichen Gesichtspunkte, wie sie für die Prokura⁴ eingreifen: Handlungsvollmacht kann danach derjenige erhalten, der fähig ist, Prokurist zu sein.

Ob *juristische Personen* Adressat einer Handlungsvollmacht i. S. v. § 54 HGB sein können, ist umstritten⁵. Die Streitfrage hängt entscheidend davon ab, ob und inwieweit man bei einer an eine juristische Person erteilten Handlungsvollmacht die Risiken zu Lasten des Kaufmanns in den Vordergrund stellt, weil die wechselnde Ausübung von Vertretungsbefugnissen einer juristischen Person – und darum geht es im Kern – mit der personalistischen Struktur von § 54 HGB nicht vereinbar ist. Dies ist also zu verneinen.

3. Erteilung und Umfang

3.1 Erteilung

Wie jede andere Bevollmächtigung auch wird eine Handlungsvollmacht dadurch erteilt, daß der Vertretene die Vollmacht in Form einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung ausspricht. Im Unterschied zur Prokura, welche gem. § 48 Abs. 1 HGB nur durch eine ausdrückliche Erklärung erteilt werden kann, ist eine solche Beschränkung bei der Handlungsvollmacht nicht vorgesehen: Sie kann also auch stillschweigend in Form einer *konkludenten Erklärung* erteilt wer-

den⁶. Im Gegensatz zur Prokura ist die Erteilung einer Handlungsvollmacht jedoch keine Tatsache, welche ins Handelsregister eingetragen werden muß; sie ist nicht einmal der Eintragung fähig.

3.2 Der gesetzliche Umfang

§ 54 Abs. 1 HGB begrenzt den Umfang der Vertretungsmacht in zweifacher Weise:

Zunächst ist erforderlich, daß das Geschäft zu einem *Handelsgewerbe der Art* gehört, wie es der Kaufmann betreibt, der die Handlungsvollmacht erteilt hat. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Prokura: Diese berechtigt nämlich gem. § 49 Abs. 1 HGB stets zu allen Geschäften, die der Betrieb *irgendeines* Handelsgewerbes mit sich bringt. Für § 54 Abs. 1 HGB ist es jedoch erforderlich, daß das vom Handlungsbevollmächtigten vorgenommene Geschäft – allgemein betrachtet – zu dem Tätigkeitsbereich von Unternehmen gehört, wie sie von dem betreffenden Kaufmann betrieben werden.

Die zweite Einschränkung in § 54 Abs. 1 HGB erstreckt sich auf die *gewöhnlichen Geschäfte*. Auch dies steht im Gegensatz zur Prokura, welche auch zu unüblichen und sogar zu ungewöhnlichen Geschäften gem. § 49 Abs. 1 HGB bevollmächtigt, sofern es nur überhaupt Geschäfte sind, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt⁷. Demgegenüber kommt es in § 54 Abs. 1 HGB auf die *Branchenüblichkeit* an. Dafür ist auf Art und Größe des Unternehmens abzustellen, dem der betreffende Handlungsbevollmächtigte angehört⁸. Auch spielt die Eigenart des betreffenden Geschäfts eine Rolle, z. B. wegen der finanziellen Größenordnung oder auch deshalb, weil sich der Handlungsbevollmächtigte auf ungewöhnliche Vertragsbedingungen – etwa überlange Zahlungsbedingungen, Anerkennung fremder AGB-Klauselwerke – eingelassen hat⁹.

3.3 Die drei Arten der Handlungsvollmacht

Im Rahmen von § 54 Abs. 1 HGB ist es erforderlich, daß das Geschäft seiner Art nach von der erteilten Handlungsvollmacht gedeckt wird. Aus diesem Grund unterscheidet man zwischen einer Generalhandlungsvollmacht, einer Arthandlungsvollmacht sowie einer Spezialhandlungsvollmacht.

Von der *Generalhandlungsvollmacht* ist dann zu sprechen, wenn eine Vertretungsmacht vorliegt, die sich „auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen“ bezieht, „die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes“ für gewöhnlich mit sich bringt.

Demgegenüber bezieht sich eine *Arthandlungsvollmacht* im Sinn des Textes von § 54 Abs. 1 HGB – auf die Ermächtigung zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehörender

1) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 5.

2) Vgl. Baumbach/Duden/Hopt, HGB, 28. Aufl., § 54 Anm. 1 A.

3) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 12.

4) Zur Prokura vgl. bereits Graf von Westphalen, DStR 1993, 1186ff.

5) Schlegelberger/Schröder, HGB, § 54 Rdnr. 2; Heymann/Sonnenschein, § 54 Rdnr. 13; a. M. Baumbach/Duden/Hopt, § 54 Anm. 2 B; einschränkend auch RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 15.

6) RGZ 90, 299, 300; RGZ 100, 48, 49.

7) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 46.

8) Capelle/Canaris, Handelsrecht, 21. Aufl., 190.

9) Capelle/Canaris, a. a. O.

AUFSATZ

Geschäfte; sie erstreckt sich dann auf „alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die . . . die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt“.

Die *Spezialhandlungsvollmacht* beschränkt sich hingegen auf einzelne oder geht auf ein einziges zu einem Handelsgewerbe gehörendes Geschäft.

Diese Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet einen praktisch nahezu unbegrenzten Spielraum für die Festlegung des Inhalts der jeweils zu erteilenden Handlungsvollmacht¹⁰. Die beiden letzten Vollmachten decken jedoch lediglich die einzelnen Geschäfte, für welche die Vollmacht erteilt wurde¹¹. Demzufolge kommt es in diesem Zusammenhang nicht auf die Branchenüblichkeit an, weil dieses Kriterium – bei Erteilung einer Art- oder Spezialhandlungsvollmacht – nur dann von Belang ist, wenn der nähere Inhalt des einzelnen Geschäfts bei der Erteilung der Vollmacht noch offen geblieben ist.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang des weiteren, daß § 54 Abs. 1 HGB *keine Vermutung* für einen bestimmten Typus von Art- oder Spezialhandlungsvollmacht enthält. Folglich gibt es auch keinen Schutz des guten Glaubens gem. § 54 Abs. 3 HGB, daß eine erteilte Handlungsvollmacht eine Generalhandlungsvollmacht ist oder daß sie eine Arthandlungsvollmacht, nicht nur eine Spezialhandlungsvollmacht enthält. Dies folgt aus dem klaren Wortlaut von § 54 Abs. 3 HGB¹². Daß also etwa ein mit Handlungsvollmacht ausgestatteter Ein- und Verkäufer zugleich auch Bankvollmacht besitzt, kann nicht auf die Vermutung des § 54 Abs. 1 HGB gestützt werden. Vielmehr hängt alles entscheidend davon ab, ob und inwieweit – nach den Eigenarten der betreffenden Branchen und den typischen Verhältnissen eines derartigen Unternehmens – Ein- und Verkaufsgeschäfte auch gleichzeitig Bankgeschäfte „gewöhnlich mit sich bringen“¹³. So liegt z. B. keine Handlungsvollmacht vor, wenn ein Handlungsbevollmächtigter einen Vertrag über die Errichtung einer Seilbahn für ein Steinkohlebergwerk kontrahiert¹⁴. Gleiches gilt, wenn ein Geschäft von großer finanzieller Tragweite und Bedeutung durch den Bevollmächtigten einer Niederlassung abgeschlossen wird¹⁵.

4. Der Anwendungsbereich von § 54 Abs. 2 HGB

§ 54 Abs. 2 HGB geht über die Beschränkung der Prokura gem. § 49 Abs. 2 HGB noch hinaus, indem einige Geschäfte von dem gesetzlichen Regelungsgehalt der Handlungsvollmacht ausgenommen werden, wie die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen oder die Führung eines Rechtsstreits. Insoweit ist stets eine *besonders erteilte Befugnis* erforderlich. Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, den Kaufmann vor Geschäften zu schützen, die als besonders gefährlich angesehen werden. Dabei fällt ins Gewicht, daß ein Kaufmann häufig eine Handlungsvollmacht bereits zu einem Zeitpunkt erteilt, zu dem er die Vertrauenswürdigkeit des Bevollmächtigten noch nicht genau beurteilen kann¹⁶.

Die Ausnahmen gem. § 54 Abs. 2 HGB gelten ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall ein derartiges Geschäft branchenüblich ist oder nicht¹⁷. Unter den Begriff „Veräußerung“ von Grundstücken fallen gleichermaßen das Verpflichtungs- als auch das Erfüllungsgeschäft; gleiches gilt für die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder die Aufnahme von Darlehen. Doch ist in diesem Zusammenhang stets im Auge zu behalten, daß es hier – anders als bei der Prokura – möglich ist, die besondere Bevollmächtigung i. S. v. § 54 Abs. 2 HGB auch *konkludent* zu erteilen¹⁸. Demgegenüber bedarf es bei der Prokura einer ausdrücklichen Erklärung, um ihre Befugnis auch darauf zu erstrecken, Grundstücke zu veräußern oder zu bela-

sten. Der Grund für die unterschiedliche Beurteilung von Handlungsvollmacht einerseits und Prokura andererseits liegt darin, daß die Prokura – im Gegensatz zur Handlungsvollmacht – nur ausdrücklich, während die Handlungsvollmacht auch – wie gezeigt – konkludent erteilt werden kann. So hat z. B. die Rechtsprechung eine stillschweigende Bevollmächtigung angenommen, daß ein Handlungsbevollmächtigter *Wechselverbindlichkeiten* eingeht, wenn der Kaufmann wissentlich längere Zeit hindurch es zuläßt, daß der Handlungsbevollmächtigte Wechsel zeichnet¹⁹. Gleiches gilt dann, wenn die Handlungsvollmacht sich auf den Banken- und Zahlungsverkehr bezieht, weil sie dann auch die Aufnahme von Bankkrediten einschließt²⁰. Demgegenüber liegt freilich in der Erteilung einer Generalhandlungsvollmacht nicht die Erteilung einer besonderen Befugnis, Wechselverbindlichkeiten einzugehen²¹.

5. Schutz des guten Glaubens – Mißbrauch der Vertretungsbefugnis

5.1 Der Schutzzweck des § 54 Abs. 3 HGB

Gem. § 54 Abs. 3 HGB braucht ein Dritter *sonstige Beschränkungen* der Handlungsvollmacht nur dann gegen sich gelten zu lassen, „wenn er sie kannte oder kennen mußte“. Indessen betrifft die Ausnahmeregelung von § 54 Abs. 3 HGB nur die Vollmachten, deren Umfang der Kaufmann in einer Weise festgelegt hat, der sich gegenüber der generellen Umschreibung gem. § 54 Abs. 1 HGB als *Einschränkung* darstellt²². Ob eine solche Einschränkung der Vertretungsmacht vorliegt, ist durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB i. V. m. § 346 HGB zu ermitteln. Maßgeblich sind dabei Kenntnis und Verständnismöglichkeiten des Handlungsbevollmächtigten, weil dieser Erklärungsadressat ist²³.

Ein Dritter braucht gem. § 54 Abs. 3 HGB den wirksam eingeschränkten Umfang der Handlungsvollmacht nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Abweichung von dem in § 54 Abs. 1 HGB geregelten Umfang entweder positiv kannte oder kennen mußte, also infolge von Fahrlässigkeit gem. § 122 Abs. 2 BGB nicht kannte. Welche *Sorgfaltsanforderungen* hier anzustellen sind, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere beurteilt sich auch nach diesen Kriterien, ob der Dritte verpflichtet ist, Nachforschungen anzustellen. Regelmäßig dürfen an die Sorgfaltsanforderung keine hohen Maßstäbe angelegt werden, weil der Rechtsverkehr im allgemeinen nicht fahrlässig handelt, wenn er sich auf die ihm ohne weiteres erkennbaren Umstände verläßt und diese als richtig unterstellt²⁴. Demgegenüber ist der Dritte jedenfalls dann bösgläubig, wenn er diejenigen Vorsichtsmaßnahmen außer acht läßt, die jedem einleuchten müssen, wenn insbesondere konkrete Verdachtsmomente dafür vorliegen, daß die dem

10) Capelle/Canaris, 186.

11) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 49.

12) Capelle/Canaris, 186.

13) Capelle/Canaris, 186f.

14) RG, JW 1904, 475.

15) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 53.

16) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 55.

17) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 57.

18) RGZ 76, 202, 203; BGH, WM 1961, 321, 322; BGH, WM 1978, 1046, 1047.

19) BGH, WM 1978, 1046, 1047; RGZ 117, 164, 165f.

20) BGH, WM 1961, 321, 322.

21) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 61.

22) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 70; Capelle/Canaris, 191.

23) Capelle/Canaris, 191.

24) RGRK-HGB/Joost, § 54 Rdnr. 75.

AUFSATZ

Vertreter erteilte Handlungsvollmacht i. S. v. § 54 Abs. 2 HGB beschränkt ist²⁵.

Die *Beweislast* i. S. v. § 54 Abs. 2 HGB ist in der Weise geregelt, daß es sich um ein Regel-Ausnahmeverhältnis handelt: Die Beweislast für das Vorliegen einer Einschränkung i. S. v. § 54 Abs. 3 HGB trägt aufgrund der Vermutung des § 54 Abs. 1 HGB der Vertretene. Es wird mithin widerlegbar vermutet, daß die erteilte Handlungsvollmacht den in § 54 Abs. 1 HGB umschriebenen Umfang besitzt²⁶. Folglich hat der Kaufmann zu beweisen, daß er die Vollmacht beschränkt hat; ferner hat er zu beweisen, daß der Dritte die Beschränkung kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

5.2 Mißbrauch der Vertretungsmacht

Liegt ein abgeschlossenes Geschäft im Rahmen des „Gewöhnlichen“ gem. § 54 Abs. 1 HGB vor und ist auch eine Beschränkung der Vertretungsmacht i. S. v. § 54 Abs. 3 HGB nicht gegeben, so bleibt dem vertretenen Kaufmann immer noch die Berufung auf die Lehre vom Mißbrauch der Vertretungsmacht, weil der Bevollmächtigte gegen die Interessen des Kaufmanns verstoßen oder interne Weisungen nicht beachtet hat. Es gelten hier die gleichen Grundsätze, welche für die Prokura dargestellt worden sind²⁷. Umstritten ist freilich, ob in diesem Zusammenhang – entsprechend der Rechtsregel des § 54 Abs. 3 HGB – bereits *einfache Fahrlässigkeit* schadet²⁸, oder ob ein einheitlicher Maßstab gilt, so daß *Bösgläubigkeit* nur dann anzunehmen ist, wenn die Voraussetzungen von grober Fahrlässigkeit tatsächlich vorliegen²⁹. Für letzteren Gesichtspunkt spricht die Einheitlichkeit der Mißbrauchsregeln, so daß zwischen Handlungsvollmacht und Prokura dann kein Unterschied besteht.

6. Erlöschen

Gegenüber einem Erlöschen der Handlungsvollmacht wird der Dritte mangels Eintragungspflichtigkeit in das Handelsregister nicht nach § 15 Abs. 1 HGB geschützt, sondern lediglich nach den §§ 170 ff. BGB³⁰.

I. d. R. ist eine Handlungsvollmacht deshalb frei widerruflich. Im Gegensatz zur Prokura kann jedoch der *Widerruf* vertraglich ausgeschlossen werden³¹. Doch bleibt in diesen Fällen – wie stets bei einer Vollmacht – das Recht erhalten, aus wichtigem Grund die Handlungsvollmacht zu widerrufen³². Solange jedoch der Dritte gutgläubig gem. §§ 170 ff. BGB ist, er das Erlöschen der Handlungsvollmacht also weder kannte noch kennen mußte, bleibt die einem Dritten gegenüber verlaubliche Handlungsvollmacht – freilich zum Schutz des Dritten – bestehen: Solange z. B. ein mit Handlungsvollmacht ausgestatteter Angestellter in einem Lager oder in einem offenen Warenlager gem. § 56 HGB tätig ist, liegt darin eine öffentliche Bekanntmachung der Vollmacht gem. § 171 BGB, so daß der Widerruf nur durch eine entsprechende – öffentliche – Negation wirksam wird.

Während nach § 52 Abs. 3 HGB die Prokura durch den Tod des Kaufmanns nicht erlischt, fehlt es für die Handlungsvollmacht an einer entsprechenden Bestimmung. Deshalb ist an § 672 Satz 1 BGB anzuknüpfen, wonach bei entgeltlichen Grundverhältnissen der *Tod des Vollmachtgebers* die Vollmacht nicht beendet³³. Unbenommen bleibt freilich die Möglichkeit, zwischen den Parteien – auch mit Wirkung im Außenverhältnis – zu vereinbaren, daß beim Tod des Kaufmanns die Handlungsvollmacht beendet wird.

Mit der *Eröffnung des Konkursverfahrens* über das Vermögen des Kaufmanns erlischt die von ihm erteilte Handlungsvollmacht, weil die Befugnis zum Betrieb des Handelsgewerbes nicht mehr dem Kaufmann zusteht; der Konkursverwalter kann freilich neue Handlungsvollmachten erteilen³⁴.

25) *Capelle/Canaris*, 151.

26) RGRK-HGB/*Joost*, § 54 Rdnr. 78.

27) *Graf v. Westphalen*, DStR 1993, 1186 ff. unter Ziff. 5.

28) So z. B. *Capelle/Canaris*, 192.

29) RGRK-HGB/*Joost*, § 54 Rdnr. 80.

30) *Capelle/Canaris*, 152; RGRK-HGB/*Joost*, § 54 Rdnr. 83 f.

31) RGRK-HGB/*Joost*, § 54 Rdnr. 84.

32) BGH, WM 1971, 956 f.

33) RGRK-HGB/*Joost*, § 54 Rdnr. 87.

34) RGRK-HGB/*Joost*, § 54 Rdnr. 90.